

Vertraulichkeitsvereinbarung zum Vergabeverfahren

Neuausstattung der Hausdruckerei

Vergabenummer V033/26

zwischen der

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Deutschland
(nachfolgend Auftraggeber genannt)

und

.....
.....
.....

(nachfolgend Bieter genannt)

Diese Vertraulichkeitsvereinbarung regelt den Umgang mit vertraulichen Informationen und Dokumenten, die dem Bieter im Rahmen des o. g. Vergabeverfahrens bekannt bzw. zur Verfügung gestellt werden.

1.

„Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle Dokumente und sonstige Unterlagen sowie die darin enthaltenen Informationen, die der Auftraggeber dem Bieter im Rahmen des o. g. Vergabeverfahrens zugänglich macht, gleich welcher Art (Texte, Excel-Dateien, Bildmaterial etc.) und unabhängig von der Art des Speichermediums (Schriftstücke, Ausdrücke, E-Mail-Dateien, Nachrichten über das Vergabetool, mündliche Mitteilungen etc.).

2.

Vertrauliche Informationen sind nicht Informationen, die allgemein zugänglich und bekannt sind, der jeweils anderen Partei bereits vor Beginn des Vergabeverfahrens bekannt waren oder nach Abschluss des vorgenannten Vergabeverfahrens durch Dritte berechtigterweise öffentlich jedermann bekannt gemacht wurden.

3.

Der Bieter verpflichtet sich, hinsichtlich aller vertraulichen Informationen strengste Vertraulichkeit und Stillschweigen hierüber zu bewahren und sie Dritten nicht zugänglich zu machen.

Die Verpflichtungen beziehen sich nicht auf Informationen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften auf Anordnung von Behörden oder Gerichten offen zu legen sind. Werden wir von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde zur Offenlegung von vertraulichen Informationen verpflichtet, werden wir dies dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen, um dieser die Möglichkeit zu geben, vor der Offenbarung der Informationen eine Schutzanordnung zu erwirken.

4.

Der Bieter ist berechtigt, vertrauliche Informationen seinen Mitarbeitern, die im Rahmen seiner Organisationsstruktur mit diesem Vergabeverfahren befasst sind, zugänglich zu machen. Der Bieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Mitarbeiter ihm ebenfalls eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen. Sämtliche Vertraulichkeitserklärungen sind dem Auftraggeber nach Aufforderung in Kopie zur Kenntnis zu geben.

Der Bieter verpflichtet sich, vertrauliche Informationen an Dritte, die in die Erstellung einer Bewerbung/eines Angebots in dem o. g. Vergabeverfahren und/oder die Erbringung der Leistungen unter dem o. g. Vertrag einbezogen sind, nur insoweit weiterzugeben, als (i) dies zu deren Einbeziehung unbedingt erforderlich ist und (ii) dem Dritten eine Erklärung gleichen Inhalts zur Kenntnis gegeben und von ihm unterschrieben wurde, es sei denn, der Dritte ist bereits berufsrechtlich zur vertraulichen Behandlung geschäftlicher Informationen verpflichtet. Die Weitergabe an Dritte setzt zudem die vorherige Zustimmung des Auftraggebers voraus.

5.

Der Bieter verpflichtet sich, seine IT-Systeme wirksam gegen unbefugten Zugriff zu sichern und Papierdokumente und Datenträger wirksam gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Die Dokumente und Datenträger sind in verschlossenen Räumen oder Behältern (Schränke, Schreibtische usw.) zu verwahren. Außerhalb solcher Räume oder Behältnisse sind sie stets so aufzubewahren und zu behandeln, dass Unbefugte keinen Zugang zu oder Einblick in die Dokumente und Datenträger haben.

6.

Die Vertraulichkeitsvereinbarung gilt zeitlich unbefristet.

7.

Wir werden nicht mehr benötigte vertrauliche Informationen unverzüglich vernichten. Dies gilt für die vom Auftraggeber übersandten Vergabeunterlagen, insbesondere im Falle des Verzichts auf eine Angebotsabgabe oder bei Ablehnung oder Ausschluss eines Angebots. Sollten wir rechtlich zur Aufbewahrung verpflichtet sein, werden wir der Pflicht zur Vernichtung unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht nachkommen. Die Vernichtung vertraulicher Papierunterlagen erfolgt so, dass der Inhalt nicht mehr erkennbar ist und nicht mehr erkennbar gemacht werden kann. Die Vernichtung von digitalen vertraulichen Informationen erfolgt durch unwiederbringliches Löschen. Die Vernichtung/Löschung bestätigen wir auf Verlangen dem Auftraggeber

8.

Wenn wir feststellen, dass vertrauliche Informationen zur Kenntnis einer unbefugten Person gelangt sind, werden wir den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen und zwar unabhängig davon, ob uns ein Verschulden an der Offenlegung trifft oder nicht.

9.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung von Beginn der Ungültigkeit an durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende Regelung zu ersetzen.

10.

Enthält diese Vereinbarung eine Regelungslücke, verpflichten sich die Parteien, den Vertrag durch eine angemessene Regelung zu ergänzen, die sie nach dem Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrags oder der späteren Aufnahme oder Änderung einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

11.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Anpassung dieses Schriftformerfordernisses.

12.

Gerichtsstand für diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit ist Düsseldorf, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Auftraggeber

Bieter

, den

, den

(Name in Druckbuchstaben)

(Name in Druckbuchstaben)